

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 30.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Sehnde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs.1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die "Stellvertretende Stadtbrandmeisterin" oder den "Stellvertretenden Stadtbrandmeister". Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisungen zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die "Stellvertretende Ortsbrandmeisterin" oder den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister". *Sind im Falle einer Neugliederung von Ortsfeuerwehren mehr als eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder mehr als ein stellvertretender Ortsbrandmeister berufen worden, hat im Vertretungsfall eine Abstimmung darüber zu erfolgen, wer die Ortsfeuerwehr führt.* Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisungen zu beachten.

§4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder

Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –FwVO-). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (2) *Für die Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten auf Stadtebene sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt Absatz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister diese aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Stadtkommandos bestellt.*

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Sehnde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Großübungen,
 - f) Mitwirkung bei der Erstellung der Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan: Produkt "Brandschutz".
- (2) Es kann auf Antrag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters neben dem Ortskommando der entsprechenden Ortsfeuerwehr (§ 6 Abs. 1) über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen (§ 19), wenn das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr dieses erfordert.
- (3) Das Stadtkommando besteht aus
- der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter sowie
 - der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
 - den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen

oder Stellvertretern

- der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
- der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart,
- der oder dem Stadtatemschutzbeauftragten,
- der Stadtpressesprecherin oder dem Stadtpressesprecher,
- der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter und
- der Schriftwartin oder dem Schriftwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auch die Trägerinnen oder Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit aufnehmen. Für die Bestellung gilt Absatz 4 entsprechend, sofern nicht andere Regelungen getroffen sind.

- (4) Die Stadtausbildungsleiterin oder der Stadtausbildungsleiter, die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte, die Stadtpressesprecherin oder der Stadtpressesprecher, die oder der Stadtatemschutzbeauftragte und die Schriftwartin oder der Schriftwart werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Zustimmung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (eine oder einer je Jugendfeuerwehr) nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (6) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (eine oder einer je Kinderfeuerwehr) aus deren Kreis nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (7) Bei Bestellung einer Schirrmeisterin oder eines Schirrmeisters wird diese oder dieser von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister nach Zustimmung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (8) Für die Übertragung der Funktionen der Stadtausbildungsleiterin oder des Stadtausbildungsleiters und der Schirrmeisterin oder des Schirrmeisters müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) bei der Stadtausbildungsleiterin
oder dem Stadtausbildungsleiter - erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang
„Ausbilder in der Feuerwehr“
 - b) bei der Schirrmeisterin
oder dem Schirrmeister - erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang
„Gerätewarte“ und
- Erlaubnis zum Führen aller Fahrzeuge (ohne
Boot) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Sehnde.
- (9) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkommandos dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Kommandositzung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung allen Mitgliedern des Stadtkommandos bekanntzugeben. In begründeten Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
- (10) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, geheim abgestimmt.
- (11) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchst. a - e aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter sowie
 - *den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern. Im Falle einer Neugliederung von Ortsfeuerwehren kann für die Dauer einer Amtszeit je betroffener Ortsfeuerwehr eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein stellvertretender Ortsbrandmeister berufen werden.*
 - den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4),

- der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
- der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
- der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart
- der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- der Feuerwehrmusikzugführerin oder dem Feuerwehrmusikzugführer

als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Das Ortskommando kann auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auch die Trägerinnen oder Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Für die Bestellung gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht andere Regelungen getroffen sind.

- (2) Gerätewartin oder Gerätewart, Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart, Schriftwartin oder Schriftwart und Musikzugführerin oder Musikzugführer werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, bei der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr, für die Dauer von drei Jahren bestellt. Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ausnahmen vom Bestehen der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung sind mit Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters möglich.
- (3) Zur Gerätewartin oder zum Gerätewart kann nur bestellt werden, wer erfolgreich an einem Lehrgang für Gerätewarte teilgenommen hat und eine Erlaubnis zum Führen aller Fahrzeuge (ohne Boot) der Ortsfeuerwehr besitzt. Wer zur Gerätewartin oder zum Gerätewart bestellt werden soll, ohne an einem entsprechenden Lehrgang erfolgreich teilgenommen zu haben, muss diesen innerhalb eines Jahres nachholen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zulässig.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Das Ortskommando ist hierzu einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Einberufung sowie für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für

die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung, die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
 - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen zur Besetzung von Funktionen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Bei nur einem Bewerber oder einer Bewerberin, der oder die die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine weitere Abstimmung. Hierbei sind weitere Bewerber oder Bewerberinnen zuzulassen. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden. Hierbei sind weitere Bewerber oder Bewerberinnen zuzulassen.

§ 9

Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf schriftlichen Antrag des Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitgliedern der Altersabteilung wird die Befugnis zum Tragen der Dienstkleidung bei mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verliehen. Ein Anspruch auf Überlassung von Dienstkleidung besteht nicht.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei den Ortsfeuerwehren können auf Beschluss des Stadtkommandos Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können vom vollendeten 10. Lebensjahr Mitglieder in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die Altersgrenze (18. Lebensjahr) hinaus tätig werden.
- (4) Für das Aufnahmeverfahren gilt § 9 Abs. 2, 3 und 6 mit der Maßgabe, dass die Aufnahme auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt, entsprechend.

§ 12

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Bei den Ortsfeuerwehren können auf Beschluss des Stadtkommandos Kinderfeuerwehren eingerichtet werden. Die Kinderfeuerwehren sollen Kinder spielerisch auf die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr vorbereiten.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Übernahme in eine der Jugendfeuerwehren soll ab vollendetem 10. Lebensjahr, spätestens aber mit Vollendung des 12. Lebensjahres erfolgen.
- (3) Für das Aufnahmeverfahren gilt § 9 Abs. 2, 3 und 6 mit der Maßgabe, dass die Aufnahme auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes erfolgt, entsprechend.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren Evern und Wassel aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglied kann auch sein, wer nicht Einwohnerin oder Einwohner der Stadt ist. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst. § 9 dieser Satzung wird davon nicht berührt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Für die Aufnahme in den Feuerwehrmusikzug gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 15

Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr ernannt werden. Die Ernennung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (2) Bei besonderen Verdiensten über den örtlichen Bereich hinaus kann die Ehrenmitgliedschaft auch für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt begründet werden. Die Ernennung erfolgt in diesen Fällen auf Vorschlag des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist vorher schriftlich anzuhören.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Auf-

gaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf schriftlichen Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teil. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teil. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinderfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (6) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich -spätestens binnen 48 Stunden- über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister, die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister und die Stadtsicherheitsbeauftragte oder den Stadtsicherheitsbeauftragten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.
- (8) *Im Falle der Neugliederung von Ortsfeuerwehren werden die Mitglieder der betroffenen Ortsfeuerwehren automatisch in eine andere Ortsfeuerwehr übergeleitet, es sei denn, das Mitglied widerspricht diesem ausdrücklich.*

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) *Widerspruch gegen die Überleitung in eine andere Ortsfeuerwehr nach erfolgter Neugliederung von Ortsfeuerwehren;*
- f) bei Mitgliedern der Einsatzabteilung ferner durch
 - g) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Sehnde,
 - h) grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst länger als ein halbes Jahr hindurch nach Feststellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister,
 - i) Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der Truppmannausbildung Teil 1 innerhalb der auf zwei Jahre verlängerten Probefristzeit oder Nichtbewährung innerhalb der Probezeit (Entlassung), siehe § 7 Abs. 2 FwVO.
 - j) Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der Truppmannausbildung Teil 2 oder Nichtabsolvieren der Prüfung der Truppmannausbildung Teil 2 innerhalb von vier Jahren ohne wichtigen Grund (Entlassung), siehe § 7 Abs. 4 FwVO.

In den Fällen der Buchstaben e) - h) kann auf Antrag der oder des Betroffenen auch eine Übernahme in die fördernde Abteilung erfolgen.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr bzw. der Kinderfeuerwehr.

- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen und im Falle des Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) der oder dem Betroffenen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,

- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen, der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vor der Entscheidung des Stadtkommandos über den Ausschluss ist der oder dem Betroffenen, der zuständigen Ortsbrandmeisterin oder dem zuständigen Ortsbrandmeister und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ausschlussverfügung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen.

- (6) Mitglieder der Einsatzabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder Mitglieder der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

Die Bestätigung und die Bescheinigung werden erst nach der Erledigung der vorgenannten Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgehändigt.

- (8) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 7 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 26.6.2013 außer Kraft.

Sehnde, den 30.7.2014

L. S.

gez. Lehrke
Bürgermeister